

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>77. IFRS-FA / 05.09.2019 / 15:30 – 16:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – IASB ED/2019/6 Disclosure of Accounting Policies – Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion der Änderungsvorschläge gem. ED/2019/6</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>77_04_IFRS-FA_ED_IAS1_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
77_04	77_04_IFRS-FA_ED_IAS1_CN	Cover Note
77_04a	77_04a_IFRS-FA_ED_IAS1_Präs	Präsentation zum Inhalt des Entwurfs
77_04b	77_04b_IFRS-FA_ED_IAS1_IASB	IASB-Entwurf ED/2019/6 – Unterlage öffentlich verfügbar unter <a href="https://www.ifrs.org/-/media/project/disclosure-initiative/disclosure-initiative-accounting-policies/ed-disclosure-accounting-policies-ias-1-ifrs-practice-statement-2.pdf">https://www.ifrs.org/-/media/project/disclosure-initiative/disclosure-initiative-accounting-policies/ed-disclosure-accounting-policies-ias-1-ifrs-practice-statement-2.pdf</a>

Stand der Informationen: 27.08.2019.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über die Inhalte des Änderungsentwurfs informiert werden und wird anschließend um Beurteilung der vorgelegten Vorschläge gebeten. Auf dieser Grundlage wird für die 78. Sitzung im Oktober eine Stellungnahme erarbeitet, die dann verabschiedet werden soll.

### 3 Stand des Projekts

- 3 Am 1. August hatte der IASB einen Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen an IAS 1 und dem Leitliniendokument Nr. 2 zur Anwendung der Wesentlichkeit nebst Folgeänderungen an



ausgewählten Standards veröffentlicht. Stellungnahmen werden bis zum 29. November 2019 erbeten.

- 4 Das Dokument ist konkreter Ausfluss des vormaligen Diskussionspapiers zu Angabeprinzipien vom März 2017, in welchem der Board die Kritik von Abschlusserstellern und -nutzern zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgegriffen hat. Darin hatte er vorgeschlagen, die Methoden in drei Kategorien zu untergliedern (1 = immer notwendig, 2 = wesentliche Sachverhalte betreffend und 3 = alles andere) und nur die Angabe von Methoden der ersten beiden Kategorien vorzuschreiben. Diese Vorschläge wurde der Idee nach begrüßt, aber als unklar und zu regelbasiert kritisiert (auch vom DRSC in dessen [Stellungnahme vom 27.9.2017](#), S. 11).
- 5 Der IASB kam aufgrund übereinstimmender Rückmeldungen zum Diskussionspapier zu dem Schluss, dass inhaltslose und sinnfreie Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Kern auf Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zurückgingen (vgl. ED.BC5). Den Kern der Änderungsvorschläge bildet die Bestimmung, dass künftig nicht mehr „bedeutende“ (*significant*) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden sollen, sondern nur noch „wesentliche“ (*material*). Die Detailänderungen sowie die sechs Fragen werden in der beigefügten Präsentation 77\_04a dargestellt.
- 6 Zu erwähnen ist, dass das deutsche Boardmitglied den Vorschlägen nicht zugestimmt hat. Martin Edlmann argumentiert, dass es unter den Abschlussadressaten auch solche gebe, die keine Rechnungslegungsexperten seien und diesen auch geholfen sei, wenn Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben würden, die nicht als wesentlich einzustufen seien.
- 7 Weder im Entwurf noch im Fragenkatalog angesprochen werden die folgenden Sachverhalte, die für die Diskussion der Vorschläge nach Ansicht der Geschäftsstelle gleichwohl Relevanz besitzen und daher explizit zur Würdigung vorgeschlagen werden:
  - der Grundsatz nach IAS 1.31, wonach Angaben, die im Regelwerk gefordert werden, unterbleiben können (müssen?), wenn ihre Information unwesentlich ist (kann vs. muss unterbleiben; übergeordneter Grundsatz vs. Detailregelung [nicht alle Standards werden mit einer Folgeänderung belegt, vgl. ED.BC16]; warum überhaupt eine Vorschrift zu „wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ bei Geltung des Grundsatzes)
  - der Adressat der Information (kundiger Leser vs. interessierter Laie, Punkt von M. Edlmann)
  - der Bezugspunkt für die Wesentlichkeit (die Angabe per se vs. der Bilanzierungssachverhalt, auf den sich die Angabe beziehe vs. die Aussage des Abschlusses; insbesondere vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen Katalogs in IAS 1.117B)
  - die Prüf- und Durchsetzbarkeit des Verbots zur Angabe unwesentlicher Methoden
  - mögliche Alternativen zu den Vorschlägen